

- Kopie -

**Dr. Christoph Völk, MJur
Rechtsanwalt**

Kärntner Ring 4, 1010 Wien
Telefon +43 1 533 66 61-0
Fax +43 1 533 66 61-10
voelk@voelk-law.at

EINSCHREIBEN
Bundeseinigungsamt
Stubenring 1
1010 Wien

Gerichtsgebühren zur Einziehung
IBAN: AT14 1600 0001 0121 8724
BIC: BTVAAT22

Wien, am 20. Februar 2020

Einschreiterin: Asklepios -
Gewerkschaft für angestellte Ärztinnen und Ärzte in Österreich
Untere Wunkau 5
7111 Parndorf

vertreten durch: Dr. Christoph Völk, M.Jur.
Rechtsanwalt
Kärntner Ring 4
1010 Wien
Code R113287

ANREGUNG ZUR PRÜFUNG

Vollmacht gemäß § 8 RAO
1-fach

Bitte hier knicken
und abziehen

Aufgabeschein RQ 48 366 368 6 AT

Empfängername
Bundeseinigungsamt

PLZ/Bestimmungsort
1010 Wien

Asklepios

1015
21-220-0
WIEN

Bitte den Teil oberhalb der Stanzlinie am oberen Kuverttrand in der Mitte abknicken.
Bei der Aufgabe am Schalter wird der Aufgabeschein abgestempelt. Rechtliche Hinweise siehe Rückseite.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG, Österreichische Post AG,
1030 Wien, Rochusplatz 1, Firmenbuchnr. 180 219d, UID-Nr. ATU46674503, DVR: 1008803

Bank für Tirol und Vorarlberg AG
BIC BTVAAT22
IBAN AT24 1600 0001 0116 5000 (Anderkonto)
UID ATU68155015
Rechtsanwaltscode R113287

voelk-law.at

In umseits bezeichneter Rechtssache hat die Einschreiterin Herrn Dr. Christoph Völk, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 4, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt. Der einschreitende Rechtsanwalt beruft sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung gemäß § 8 RAO und ersucht Zustellungen zu seinen Händen vorzunehmen.

Die Einschreiterin erstattet nachstehende

ANREGUNG ZUR PRÜFUNG

und führt hierzu aus wie folgt:

Sachverhalt

1. Mit der geplanten Novellierung des ÄrzteG 1998 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass niedergelassene Ärzte in ihrem Betrieb anstellen. In diesem Zusammenhang wurde in den vergangenen Monaten wiederholt die Frage der Zulässigkeit des Abschlusses eines Kollektivvertrages zwischen niedergelassenen Ärzten als Arbeitgeber und angestellten Ärzten als Arbeitnehmer aufgeworfen.
2. Mit OTS Aussendung vom 04.09.2019 forderte der ÖGB - Österreichischer Gewerkschaftsbund die Ärztekammern auf, in Verhandlungen über einen Kollektivvertrag für angestellte Ärzte zu treten. Der ÖGB stellte demnach klar den Anspruch Kollektivverträge in diesem Bereich zu verhandeln und abzuschließen
3. Am 21.10.2019 hat die Ärztekammer für Oberösterreich einen zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Kurie der angestellten Ärzte ausgehandelten Kollektivvertrag kundgemacht.

Erwägungen

A. Fehlende Kollektivvertragsfähigkeit

1. Da es sich bei einem Kollektivvertrag um eine normativ wirksame Rechtsquelle handelt, bedarf es zum Abschluss einer besonderen Rechtssetzungsfähigkeit, die ausschließlich der Gesetzgeber verleihen kann.

2. § 4 ArbVG normiert die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit Verbände, Vereinigungen und sonstige Rechtssubjekte kollektivvertragsfähig sind bzw. diesen die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt werden kann. § 4 ArbVG definiert den Begriff „Kollektivvertragsfähigkeit“ nicht, sondern setzt dessen Inhalt und Tragweite voraus.
3. Die gesetzlichen Interessenvertretungen sind gesetzlich errichtete Verbände mit Zwangsmitgliedschaft und gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Sie sind typischerweise berechtigt, eine Umlage einzuheben. Darunter fallen grundsätzlich nicht nur die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundesarbeitskammer sowie die Wirtschaftskammern mit den Fachgruppen und Fachverbänden, sondern auch die Kammern der freien Berufe (etwa die Ärztekammern, die Rechtsanwaltskammern, die Notariatskammern, die Apothekerkammer, die Ingenieurkammern, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder).
4. Den Gesetzesmaterialien zufolge muss die Zielsetzung der Regelung von Arbeitsbedingungen in den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Errichtung und Aufgaben der gesetzlichen Interessenvertretungen nicht ausdrücklich genannt sein; sie kann sich grundsätzlich auch aus den Gesamtaufgaben mittelbar ergeben. *„Es genügt wenn der Wirkungskreis der gesetzlichen Interessenvertretung so umschrieben ist, dass ihm auf interpretativem Wege ein Hinwirken auf die Regelung von Arbeitsbedingungen zu unterstellen ist“* (vgl. 840 Blg. sten Prot NR XIII GP, 57).

§ 4 Abs 1 ArbVG stattet nicht sämtliche gesetzlichen Interessenvertretungen mit Kollektivvertragsfähigkeit aus. Nach der zitierten Vorschrift sind nämlich nur solche *„gesetzlichen Interessenvertretungen der AG und der AN kollektivvertragsfähig, denen unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe obliegt, auf die Regelung von Arbeitsbedingungen hinzuwirken und deren Willensbildung in der Vertretung der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerinteressen gegenüber der anderen Seite unabhängig ist“*.

5. Zieht man die Materialien zum § 4 ArbVG heran, so ist jedenfalls zu prüfen, ob der Wirkungsbereich der gesetzlichen Interessenvertretung so umschrieben ist, dass ihm auf interpretativem Wege ein Hinwirken auf die Regelung von Arbeitsbedingungen zu unterstellen ist.
6. § 66a Abs 1 lit 2 ÄrzteG normiert, dass die Ärztekammern in den Bundesländern im eigenen Wirkungsbereich berechtigt sind, Kollektivverträge als gesetzliche

Interessensvertretung der Ärzte auf Arbeitgeberseite gegenüber nichtärztlichen Arbeitnehmern nach Maßgabe des § 83 Abs 1 iVm § 84 Abs 4 Z 1 ÄrzteG abzuschließen. Die Regelung des § 66a ÄrzteG sieht somit ausdrücklich nur die Berechtigung der Landeskammern als Arbeitgebervertreter und auch dies nur gegenüber nichtärztlichen Arbeitnehmern vor.

7. § 84 ÄrzteG regelt den Aufgabenbereich der Kurierversammlungen; dh sowohl der niedergelassenen Ärzte als auch jener der angestellten Ärzte. Aus Abs 3 leg cit ist die Auflistung der Kompetenzen der Kurierversammlung der angestellten Ärzte klar ersichtlich:

„Der Kurierversammlung der angestellten Ärzte obliegen ausschließlich folgende Angelegenheiten, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974) sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 ArbVG) und der Personalvertretungen unberührt bleiben.“

8. Diese Bestimmung hält ausdrücklich fest, dass einerseits die Kompetenzen abschließend (hier „ausschließlich“) - und keineswegs demonstrativ - geregelt sind und andererseits, dass die Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer davon unberührt bleiben. Es ist daraus der klare Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, dass die Kollektivvertragsfähigkeit nicht übertragen werden soll.
9. Besonderes Augenmerk ist auf die abschließende Regelung der Kompetenzen zu richten. Auch wenn in Abs 3 lit a leg cit die vom Gesetzgeber geforderte „Generalklausel“ („die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen, die Entgelte (im Speziellen Gehälter und Zulagen) der angestellten Ärzte betreffen“) vorliegt, ist hier das gesamte ÄrzteG und vor allem die Regelungen der Kompetenzen der Kurie der niedergelassenen Ärzte (§ 83 Abs 4 ÄrzteG) bei der Auslegung zu berücksichtigen. Denn der Kurie der niedergelassenen Ärzte wird als Kompetenz klar die Kollektivvertragsfähigkeit als Vertreter auf Arbeitgeberseite gegenüber nicht-ärztlichen Arbeitnehmern zugewiesen; dies trotz gesonderter Generalklausel.

10. Auch im Wirkungsbereich der Bundesärztekammer wird die Kollektivvertragsfähigkeit nur als gesetzliche Interessensvertreterin von Ärzten auf der Arbeitgeberseite gegenüber nichtärztlichen Arbeitnehmern zugewiesen (vgl. § 117b ÄrzteG).
11. Vergleicht man nun die Regelungen anderer Gesetze von Standesvertretungen wie zB der Landwirtschaftskammer Tirol (vgl. § 30 Abs 3 lit e Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz) oder der Notariatsordnung (vgl. § 125 Abs 2 Z 4 NO) so findet man in diesen Gesetzen stets die ausdrückliche Zuweisung der Kompetenz zum Abschluss von Kollektivverträgen.
12. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber des ÄrzteG die Kollektivvertragsfähigkeit der Ärztekammer, sei es der Bundeskammer oder der Länderkammern, zwar zugestanden hat, aber nur für die Kurie der niedergelassenen Ärzte auf Arbeitgeberseite und auch nur gegenüber nichtärztlichem Personal. Diese konkrete Regelung hätte sonst keine Bedeutung, da sie ohnedies sonst durch die Generalklausel der „Berufsspezifischen“ Interessensvertretung umfasst gewesen wäre.

B. Keine Gegnerunabhängigkeit

1. Neben dem Fehlen der Kollektivvertragsfähigkeit besteht auch die Problematik der fehlenden Gegnerunabhängigkeit. Gegnerunabhängigkeit und Gegnerfreiheit sind wesentliche Eigenschaften, die wesensmäßig im Koalitionsrecht begründet sind und auf die nicht verzichtet werden kann.
2. Die letztlich in einer Entscheidung des OGH vertretene Rechtsansicht, dass die vorausgesetzte Gegnerunabhängigkeit durch die Einführung der Kurien geschaffen und gewährleistet ist, ist unrichtig. Zwar ist es zutreffend, dass es zu keiner Doppelmitgliedschaft bei den Kurien kommen kann, doch wird das Vetorecht des jeweiligen Kammerpräsidenten übersehen (vgl. § 83 Abs 3 und § 125 Abs 6 ÄrzteG).
3. Den Präsidenten kommt dadurch ein Recht zu, Beschlüsse der Kurierversammlungen durch ein Veto auszusetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand (vgl. § 81 ÄrzteG) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Dem Kammervorstand gehören Mitglieder beider Kurien an. Er entscheidet mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.

4. Durch diese Regelung ist die Gegnerunabhängigkeit nur relativ und nicht wie vom Gesetz gefordert absolut.

Ergebnis

1. Weder die Ärztekammern noch die eingerichteten Kurien sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen berechtigt, als Interessenvertretung der angestellten Ärzte einen Kollektivvertrag mit der Kurie der niedergelassenen Ärzte abzuschließen, da es ihnen in diesem Bereich an der Kollektivvertragsfähigkeit mangelt.
2. Weiters mangelt es an der absoluten Gegnerunabhängigkeit.

Die Einschreiterin regt daher die Prüfung der Kollektivvertragsfähigkeit der Ärztekammern bzw. deren Kurien zum Abschluss von Kollektivverträgen zwischen den Kurien an.

Asklepios - Gewerkschaft für angestellte Ärztinnen und Ärzte in Österreich